



Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gem. der Leistungsbezügeverordnung vom 14.01.2005.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und -träger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3 Funktionsleistungsbezüge

Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt; jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

Funktionsleistungsbezüge erhalten:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| ▪ Vorstandsvorsitzender: | 1.000 € mtl. |
| ▪ Hauptamtliche Vorstandsmitglieder: | 750 € mtl. |
| ▪ Nebenamtliche Vorstandsmitglieder: | 500 € mtl. |
| ▪ Dekane: | 500 € mtl. |
| ▪ Studiendekane: | 250 € mtl. |
| ▪ Gleichstellungsbeauftragte: | 100 € mtl. |

Der variable Bestandteil für die hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien wird vom Personalausschuss des Aufsichtsrates im Einzelfall verhandelt und festgesetzt.

Die Wahrnehmung der Funktion ist bei Anträgen gem. § 5 angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden nur Professoren/Professorinnen gewährt, denen die Leitung einer Abteilung oder einer Wissenschaftlichen Einrichtung übertragen ist. Sie werden i.d.R. unbefristet gewährt.

Berufungsleistungsbezüge können von einer zu berufenden Person mit dem Vorstand ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Vorstand gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät wird an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt. Diese Stellungnahme muss sich zur Bedeutung der Berufung für die Fakultät äußern oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Leistungsbezüge rechtfertigt (Formblatt Anlage 1).

Im Bereich der Medizinischen Fakultät trifft die Entscheidung der Fakultätsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sofern Belange der Krankenversorgung betroffen sind, ist der Leitende Ärztliche Direktor zu beteiligen.

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in vier Stufen vergeben:

- Stufe 1: bei der ersten Berufung. Diese Stufe entspricht 250 € mtl.
- Stufe 2: bei der zweiten Berufung oder ersten Bleibeverhandlung
Diese Stufe entspricht weiteren 250 € mtl.
- Stufe 3: bei der dritten Berufung oder zweiten Bleibeverhandlung.
Diese Stufe ist bis zu einem Betrag von weiteren 500 € mtl. frei verhandelbar.
- Stufe 4: bei Spitzenberufungen, insb. aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschule sowie bei Bleibeverhandlungen mit Professoren/Professorinnen, die Leistungsbezüge für besondere Leistungen der Stufe 4 erhalten. Diese Stufe ist frei verhandelbar.

Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die i.d.R. über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden.

Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in vier Stufen vergeben:

- Stufe 1: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartenden Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht 300 € mtl.
- Stufe 2: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil des Faches/Fachbereichs nachhaltig mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 500 € mtl.
- Stufe 3: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität. Diese Stufe entspricht weiteren 700 € mtl.
- Stufe 4: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachüberschreitende Reputation maßgeblich mitprägen. Diese Stufe entspricht weiteren 900 € mtl.

Der Vorstand veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.08. des Jahres, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können.

Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden ein mal jährlich statt, erstmalig für das Jahr 2007. Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden oder ganz wegfallen.

Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht ausschließlich auf Antrag der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin oder des Dekans. Dem Antrag oder dem Vorschlag ist ein Selbstbericht (Formblatt Anlage 2) der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. Der Antrag ist über die Dekanin/den Dekan an den Vorstand zu richten. Die Dekanin/der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Fakultätsvorstand zu dem Antrag Stellung, in dem er dem Vorstand einen Vorschlag für seine Entscheidung vorlegt.

Der Antrag oder Vorschlag muss dem Vorstand spätestens zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung für des Folgejahres vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge/Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand entscheidet bis zum 30.11. eines Jahres und mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres über die Anträge/Vorschläge.

Im Bereich der Medizinischen Fakultät ist für die Vergabe der Leistungsbezüge der Fakultätsvorstand zuständig. Die Entscheidung bedarf des Einvernehmens mit dem Vorstand.

Anträge/Vorschläge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen kann ein erneuter Antrag/Vorschlag auf Leistungsbezüge dieser Art erst nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen gelten insb. folgende Kriterien:

1. Forschung

- Publikationen, Preise oder Evaluationen
- Patente, Forschungstransfers
- Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang

2. Lehre

- Publikationen, Preise oder Evaluationen
- eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit
- eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand
- besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten
- Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang

3. Nachwuchsförderung

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen
- nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien
- die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung
- besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

4. Weiterbildung

- für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote
- über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung
- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand
- Besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen

§ 6 Einmalige Prämienzahlung

Der Vorstand kann außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens für einmalige besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung einmalige Prämien gewähren. Die Höhe der Prämie wird im

Einzelfall vom Vorstand festgesetzt; im Bereich der Medizinischen Fakultät vom Fakultätsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; im Bereich der Medizinischen Fakultät der Fakultätsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 8 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 3,4 und 5 sowie die Zulage nach § 7 können nebeneinander gewährt werden.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

Unbefristete Leistungsbezüge gem. §§ 4 und 5 werden nach dreijährigem Bezug in Höhe von 40 % des Grundgehalts ruhegehaltfähig. Sie können durch den Vorstand bis zur Höhe von 80 % des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Befristete Leistungsbezüge gem. §§ 4 und 5 können durch den Vorstand nach zehnjährigem Bezug in Höhe von 40 % bis 80 % des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

Für Funktionsleistungsbezüge nach § 3 gilt § 15 a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt.

Die Prämienzahlung gem. § 6 sowie die Forschungs- und Lehrzulage gem. § 7 sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1.1.2005 in Kraft.